

Wird übermittelt per E-Mail:
birgit.konecny@stmk.gv.at und
gerhard.neuhold@stmk.gv.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Pöls, am 18.10.2019

Betreff: Zellstoff Pöls AG
Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2015)
Verordnungsentwurf „2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Zellstoff Pöls AG ist durch die geplante Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark in Bezug auf ein „2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer“ bei den zwei betriebseigenen Kraftwerken an der Pöls - Standort Katzling und Standort Pöls - berührt und wurde von der Abteilung 13 mit Schreiben vom 17.06.2019 aufgefordert, bekanntzugeben, wie die lt. Verordnungsentwurf notwendige Restwassermenge abgegeben werden kann.

Die Zellstoff Pöls AG hat diesbezüglich der Abteilung 13 mit Schreiben vom 02.08.2019 geantwortet und auf die bereits beauftragte Planung am Kraftwerk Pöls hingewiesen.

Zur technischen Abklärung der Inhalte und Intentionen der geplanten Verordnung erfolgte am 11.10.2019 eine Besprechung in der Abteilung 15 „Gewässeraufsicht und Gewässerschutz“, an der die zuständigen Amtssachverständigen sowie Vertreter der Abteilung 14 „Wasserwirtschaftliche Planung“, der Zellstoff Pöls AG und der IGBK als beauftragtes Planungsbüro teilgenommen haben.

Dabei wurde von Seiten der Zellstoff Pöls AG besonders auf den Umstand hingewiesen, dass am Standort Pöls nicht nur ein Wasserkraftwerk betrieben wird, sondern dass auch eine Nutzwasserentnahme aus der Pöls erfolgt, die ebenfalls bei der lt. VO-Entwurf geforderten Restwasserabgabe zu berücksichtigen ist. Während die geforderte Restwasserabgabe für den Kraftwerksbetrieb lediglich eine Reduzierung der für die Energieerzeugung zur Verfügung stehenden Wassermenge nach sich zieht, hat eine **Reduzierung der Nutzwasserentnahme weitgehende Auswirkungen auf die gesamte Produktion.**

Als regionaler Leitbetrieb sehen wir es als unsere Pflicht, auf die lange zurückreichende wirtschaftliche Tätigkeit in der Region hinzuweisen, die auf einen fast ebenso lange zurückreichenden Konsens hinsichtlich der o.a. Wassernutzungen zurückgeht. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Wasserkraftnutzung als auch auf die wirtschaftlich noch wichtigere Nutzwasserentnahme; diesbezügliche Wasserrechte bestehen seit dem Jahr 1888. Diese Nutzwasserversorgung ist eine essentielle Voraussetzung für die Produktion von Zellstoff und Papier, die in den vergangenen Jahren - basierend auf den vorliegenden Wasserrechten - wesentlich erweitert wurde. Neben dieser Produktion von Zellstoff und Papier ist in den vergangenen Jahren auch eine Auskoppelung von Wärme aus dem Werk in Pöls zur Fernwärmeversorgung für die gesamte Region Aichfeld Murtal erfolgt, die das **öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des gegenständlichen Produktionsstandortes** noch unterstreicht.

Um die im Raum stehenden, durch die geplante Verordnung bedingten Auswirkungen auf den Standort Pöls zu verdeutlichen, werden nachstehend die entsprechenden Zahlenwerte für die zu beurteilenden Wassermengen aufgelistet:

- Nutzwasserentnahme 0,92 m³/s
Unbedingt erforderliche Wassermenge zur Aufrechterhaltung
der Produktion und der Fernwärmeversorgung
- Restwasserabgabe im ggst. Oberflächenwasserkörper 1,58 m³/s
lt. VO-Entwurf
- Erforderlicher Abfluss in der Pöls ohne Beeinträchtigung **2,50 m³/s**
der Produktion und der Restwasserabgabe

Das bedeutet, dass der Standort Pöls sowohl in Bezug auf die Zellstoff- und Papierproduktion als auch auf die Fernwärmeauskoppelung bei Abflüssen in der Pöls von < 2,5 m³/s beeinträchtigt wäre.

Betrachtet man die aufgrund der statistischen Daten (Hydrografische Jahrbücher 2014 – 2016) vorliegenden minimalen Tagesmittelabflüsse bzw. geringsten Abflüsse der letzten Jahre, dann ergibt sich folgende Situation:

Jahr / Reihe	NQ_t		NQ
2014	4,43		2,17
2015	3,60		2,47
2016	3,75		2,24
Reihe 2011-2015	3,27	am 03.03.2013	1,89
Reihe 1951-2016	1,62	am 11.01.1960	0,70

Aus diesen Daten ist ersichtlich, dass in jedem der angeführten drei Jahre der Mindestabfluss von 2,5 m³/s zumindest für eine gewisse Zeitspanne unterschritten wurde. Die Tagesmittelabflüsse lagen dabei zwar nie unter dem Mindestabfluss, aber die Produktion wäre in jedem der angeführten Jahre zumindest stundenweise durch die Wasserführung beeinträchtigt gewesen. Anzumerken ist dabei, dass die Fischdurchgängigkeit mit einer Mindestwassermenge im Fischaufstieg von 0,25 m³/s auch bei voller

Beanspruchung der Nutzwasserentnahme aufrecht erhalten werden kann – die minimale Wasserführung beträgt in diesem Fall 1,17 m³/s.

Es kann daher eine durch die Wasserführung in der Pöls bedingte Beeinträchtigung der Produktion, die i.a. nur einige Stunden, in extremen Niederwasserjahren aber auch mehrere Tage andauern wird, nicht ausgeschlossen werden. Da diese Niederwasserführung aufgrund des nivalen (schneebeeinflussten) Abflussregimes in die Heizperiode fallen wird, ist mit der Produktionsbeeinträchtigung auch eine Beeinträchtigung der Fernwärmeversorgung verbunden.

Für den konkreten Fall am Standort Pöls wurde daher in der am 11.10.2019 erfolgten Besprechung vereinbart, dass für die Festlegung der Mindestwasserabgaben die Qualitätskriterien für den Gewässerzustand im Detail zu erheben sind. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse erscheint es möglich, dass mit einer entsprechenden Gestaltung des Abflussprofils zwischen dem Kraftwerk Pöls und dem unterliegenden Kraftwerk der VERBUND-Austrian Hydro Power AG (AHP) eine Unterschreitung der Mindestwasserführungen zumindest in zeitlich befristeten Ausnahmefällen zulässig ist, ohne die ökologische Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Aufgrund der in der o.a. Besprechung erzielten Ergebnisse erscheint daher eine Lösung für den Standort Pöls im Rahmen des laufenden Wasserrechtsverfahrens zur Bewilligung des neuen Kraftwerkes inkl. Fischaufstiegshilfe auch unter Berücksichtigung der geplanten Verordnung „2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer“ möglich.

Durch das gegenständliche Schreiben soll eindringlich das Bewusstsein in den Bewilligungsbehörden bzw. bei den politischen Entscheidungsträgern geschärft werden, dass sowohl der Pölsfluss als natürliches Fließgewässer geschützt und gleichzeitig der Wirtschaftsstandort mit den damit verbundenen öffentlichen Interessen nicht gefährdet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Zellstoff Pöls Aktiengesellschaft


Dipl.-Ing. Andreas Rauscher
CEO


Mag. Ingrid Gruber
CFO

Schreiben ergeht auch an das politische Büro Seitinger an pbseitinger@stmk.gv.at